Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/niedersaechsiches-fg-par-7g-estg-ruecklage-fuer-eine-atypisch-stille-beteiligung.html

23.11.2010

Rechnungslegung

Niedersächsiches FG: § 7g EStG-Rücklage für eine atypisch stille Beteiligung

Sachverhalt
Streitig ist die steuerliche Anerkennung einer Rücklage gem. § 7g EStG (in der im Streitjahr gültigen Fassung) im Rahmen einer atypisch stillen Beteiligung an einer polnischen Gesellschaft. Der Kläger hatte mit einer polnischen Gesellschaft einen Vertrag über eine atypisch stille Beteiligung geschlossen. In seinem Einkommensteuerbescheid erklärte der Kläger unter anderem negative gewerbliche Einkünfte aus der atypisch stillen Beteiligung, die auf die Bildung einer Rücklage gem. § 7g EStG in seinem Sonderbetriebsvermögen für die Anschaffung von zwei Sattelzügen zurückzuführen waren. Das Finanzamt erkannte den Verlust aus der atypisch stillen Beteiligung nicht an. Nach Art des Unternehmens führe die Anschaffung solcher Maschinen zu einer Erweiterung des Geschäftsbetriebs. Für eine solche sei jedoch die - im Streitfall fehlende - verbindlicher Bestellung dieser Maschinen erforderlich. Dagegen richtet sich die Klage.

Entscheidung
Die Klage ist unbegründet. Zwar enthalte das Gesetz keinerlei Regelungen dazu, ob und ggf. wie darzulegen ist, dass eine Investition im Sinne von § 7g Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 EStG „voraussichtlich“ erfolgen wird. Allerdings müsse die geplante Investition nach Art, Umfang und Investitionszeitpunkt ausreichend konkretisiert sein.

Darüber hinaus wird, um eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Förderung auszuschließen, in der Situation der Betriebsgründung von einer hinreichenden Konkretisierung des Investitionsvorhabens mit Blick auf die wesentlichen Betriebsgrundlagen erst dann ausgegangen, wenn diese Wirtschaftsgüter verbindlich bestellt worden sind. Diese vorstehende Restriktion wird auch auf bestehende Betriebe bezogen, soweit das Investitionsvorhaben zu einer wesentlichen Betriebserweiterung führt, da die wesentliche Erweiterung in Anlehnung an die handelsrechtliche Wertung einer "Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs" (§ 269 HGB) gleichzusetzen ist.

Ist danach für den Fall einer beabsichtigten wesentlichen Betriebserweiterung eine - im Streitfall nicht erfolgte - verbindliche Bestellung der Investitionsgüter erforderlich, muss Gleiches gelten, wenn die Absicht einer wesentlichen Betriebserweiterung nicht feststeht, die im Rahmen der Ansparabschreibung geltend gemachten Investitionsgüter für den Betrieb aber objektiv nur im Falle einer wesentlichen Betriebserweiterung verwendbar wären. Denn es ist bei der für eine "voraussichtliche" Investition erforderlichen Prognose der Investitionstätigkeit nicht nur zu prüfen, ob die Investition überhaupt möglich ist. Vielmehr ist für diese Prognose auch zu würdigen, ob objektiv gewichtige Gesichtspunkte gegen die Annahme einer Investitionstätigkeit erkennbar sind, die den gesetzlichen Tatbestand einer "voraussichtlichen" Investition (unbeschadet einer anderslautenden Behauptung des Steuerpflichtigen) ausschließen.

Betroffene Norm
§ 7g EStG

Fundstelle
Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 05.05.2010, 9 K 100/08, EFG 2010, 1487; NZB beim BFH: BFH I B 91/10

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.